

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 30 = 43, 1909, S. 410 - 411

Wenger, Leopold: Spēdo, spondeo

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

eine besondere Verfügung des Erblassers erfordert wurde; die Frage nach deren Zulässigkeit könnte den näheren Anlaß zu der Äußerung des Juristen gegeben haben, deren Charakter als ein Responsum sich mit einiger Wahrscheinlichkeit aus dem Worte respondi Z. 8 erschließen läßt.

Prag.

Egon Weiß.

[Textkritische Kleinigkeiten.] Bei der Ausarbeitung des Artikels 'hic, haec, hoc' für das *Vocabularium Iurisprudentiae Romanae* stellten sich folgende Emendationen des Pandektentextes als notwendig oder doch zum mindesten empfehlenswert heraus.

Ulp. D. 38, 16, 1, 3 lautet in der Ausgabe Mommsens (vgl. Strafrecht S. 1005 n. 3), auch in der kürzlich von Krüger besorgten, folgendermaßen: *Interdum etiam filius suus heres excluditur fisco praelato, ut puta si perduellionis fuerit damnatus pater post mortem suam, hoc quo, ut nec iura sepulchrorum hic filius habeat.* Für *hoc quo* schlägt Mommsen unter Berufung auf Dorotheus in den Basilikenscholien vor: *eo usque.* Die Stelle ist jedoch heil; sie wird durch eine leichte Änderung der Interpunktion sofort verständlich. Es ist zu lesen: *ut puta si perduellionis fuerit damnatus pater post mortem suam. hoc quo? ut nec iura sepulchrorum hic filius habeat.* Vgl. Dig. 4, 6, 26, 4: *Ait praetor: 'sive cui per magistratus sive dolo malo ipsius actio exempta esse dicitur'. hoc quo? ut, si per dilationes iudicis effectum sit, ut actio eximatur, fiat restitutio.*

Ulp. Dig. 9, 2, 15, 1. *haec ita tam varie, quia verum est etc.* Vielmehr: *haec ideo tam varie.* Cf. D. 24, 1, 52 pr.

Ulp. D. 1, 4, 1, 1. *haec sunt quas vulgo constitutiones appellamus.* Es wird zu schreiben sein: 'hae'. Ebenso Scaev. D. 24, 3, 50: *quaesitum est, cum res quaedam quas maritus vendiderat exstarent, an secundum pactum et haec ad mulierem pertinerent.* Auch hier muß es 'hae' heißen. Der Fehler 'haec' für 'hac' ist sehr häufig. Er findet sich: D. 5, 1, 76. 18, 1, 80, 2. 18, 6, 9. 38, 1, 16 pr. Gai. I, 188, an welchen Stellen er bereits von den Herausgebern korrigiert ist.

Pryph. D. 49, 15, 12, 12. Der etwas dunkle Sinn des Schlußsatzes wird sofort klar, wenn man für 'in hoc' schreibt: 'in hoc casu'. Zahlreiche Beispiele hierfür finden sich Vocab. I p. 639 Z. 42 fg.

Pomp. D. 11, 7, 28. *maritum in quantum facere potest pro hoc conveniri, ne iniuria eius videretur quondam uxorem eius insepultam relinqui.* Eine solche Ausdrucksweise findet sich sonst nirgends. Es wird zu schreiben sein: 'propter hoc'. Vgl. D. 37, 14, 6, 3. 23, 2, 67, 3. 46, 4, 20. Gai. IV, 94.

B. Kübler.

[Σπένδω, spondeo.] Die Frage nach dem Ursprung der Sponsio ist in letzter Zeit viel verhandelt worden. Ich erinnere an das Buch von Levy, Sponsio etc. (1907), an Mitteis' Aufsatz in der Festg. für

Bekker (1907) S. 109 ff. und an die weiteren Erörterungen der Frage in dieser Zeitschr. Bd. 28. Die bis Mitteis' Aufsatz allgemein gewordene Auffassung sah den Ursprung der Sponsio in sakralen Akten und berief sich da insbesondere auf einen sprachlichen Zusammenhang mit *σπονδή*. Mitteis hat den Ursprung der Sponsio in prozessualen Wetten, also auf ganz weltlichem Gebiete gesucht, aber ausdrücklich die Hypothese in seinen Aufstellungen betont. Er hat nach dem Festg. 112 f. Gesagten gewiß nicht erwartet, daß ihm zufälliger Sukkurs von philologischer Seite kommen werde. In einem diesen juristischen Auseinandersetzungen fern stehenden und darum als Zeugnis viel wertvolleren, weil ganz unvoreingenommenen Aufsätze in der neuen Zeitschrift Wörter und Sachen I, 177 f. handelt nun R. Meringer über die Urbedeutung von *σπένδω* — *spondeo*. Ohne auf die Sache hier näher eingehen zu können, möchte ich doch den Leserkreis dieser Zeitschrift auf diese 'sprachlich-sachliche' Notiz aufmerksam machen. Meringer geht von *ἐπέσπενσε* in Gort. IV, 52 f. (Bücheler und Zitelmann) aus und zitiert Bücheler, a. a. O. S. 25: „*ἐπέσπενσε* heilig zusicherte, *spondit*, weil einst mit *σπονδή*, wie schon Verrius erkannte“. Wie vag der Bericht des Festus, auf den hier wie sonst in der Lehre von der sakralen Sponsio alles ankommt, ist, das deutet Mitteis mit wenigen Strichen an, a. a. O. 112. Ganz unabhängig davon bemerkt Meringer: „Bücheler sucht also die Urbedeutung der Wz. in *σπονδή* 'Trankopfer' und kommt erst dadurch, daß die Zusicherung durch ein Trankopfer geheiligt wurde, zur Bedeutung 'zusichern, versprechen'. Ich halte das Umgekehrte für richtig. *σπένδω* bedeutete 'zusichern', und weil dazu die Götter durch ein Trankopfer herbeigezogen wurden, nahm *σπένδω* den Sinn 'ein Trankopfer ausgießen' an“. Und weiter: „*ἐπισπένδω* heißt also 'zusichern', *ἐπισπένδεσθαι* 'sich zusichern lassen' und das ist meiner Meinung nach der älteste Sinn von *σπένδω* und *σπένδεσθαι*; jünger ist der attische Brauch, *σπένδω* im Sinne von 'Trankopfer darbringen' und *σπένδεσθαι* im Sinne von 'Vertrag schließen' zu verwenden. Die Wörterbücher übersetzen in erster Linie *σπένδειν* mit 'spenden' und dieser fatale, scheinbar auf Verwandtschaft beruhende Zusammenklang wird wohl mitgewirkt haben, die Urbedeutung von *σπένδειν* in einer falschen Richtung zu suchen“. Da wird also von philologischer Seite dem weltlichen Ursprung der Sponsio das Wort geredet. Aber noch weiter: für *σπένδω*, *spondeo* hält Meringer die Verwandtschaft mit *pendo*, *pendeo* für sehr wahrscheinlich. „*pend, *spend, *spond gehen von dem Aufhängen auf dem Wagebalken aus, woher lat. *pendere* zum Sinne von 'zahlen' gekommen ist.“ Wir erinnern dazu an Savignys (System V, 538) heute „fast vergessenen und verschollenen“ Versuch, „die Entstehung des Verbalkontrakts an den Verfall des alten Nexums anzuknüpfen“ (Mitteis S. 110). Das Nexum war aber der Akt mit Erz und Wage.

München.

Leopold Wenger.